

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

SLOWAKEI

Haft eines psychisch Kranken

Die vorliegende Abhandlung soll das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (weiterhin nur „EGMR“) im Fall *Kuc gegen Slowakei* behandeln, welchem in zweierlei Hinsicht Aufmerksamkeit gebührt. Einerseits ermöglicht die Fallanalyse einen Einblick in die Vorgehensweise des EGMR in Fällen, die die Dauer der Freiheitsentziehung von Personen i. S. v. Art. 5 Abs. 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (weiterhin nur „EMRK“) betreffen, die an einer psychischen Krankheit leiden. Andererseits kann der Fall auch als das erste Beispiel eines von Öko-Terrorismus inspirierten Anschlags in der Slowakei gesehen werden, da der Antragsteller den Anschlag im Kampf für Tierrechte unternahm.

Hintergrund des Falles

Der Antragsteller leidet an einer psychischen Krankheit, die als schizotypische Persönlichkeitsstörung bezeichnet werden kann. Im Jahr 2012 wurde er aufgrund des Verdachts der Begehung eines Sprengstoffanschlags verhaftet. Er hatte den Sprengstoff zusammen mit Drohungen an verschiedene Tierärzte sowie an den Leiter einer Supermarktkette geschickt. Den Sprengstoffangriff organisierte und vollzog er in der Nähe eines Fast Food Restaurants.¹ Am 4. Januar 2012 billigte das zuständige Gericht aufgrund der bestehenden Fluchtgefahr und des Rückfallrisiko seine Freiheitsentziehung in Form der Inhaftierung.² Der Antrag des Antragstellers auf Haftentlassung wurde abgewiesen. Aufgrund neuer Beweise und der Schwere der Taten wurde die Haft wiederholt verlängert; während dieser Zeit wurde der Antragsteller aufgrund seiner Diagnose mehrmals hospitalisiert.³ Im Verfahren wurden mehrere Sachverständigengutachten vorgelegt, die teilweise darauf schließen ließen, dass der Antragsteller unfähig war, die Folgen seiner Taten einzuschätzen.⁴

Der Antragsteller behauptete, dass aufgrund seiner Diagnose kein Rückfallrisiko und keine Fluchtgefahr bestehe, da er auf eine regelmäßige psychiatrische und tägliche medizinische Behandlung angewiesen sei. Darüber hinaus sei er gänzlich auf die Unterstützung seiner Eltern angewiesen, hätte seine Heimatstadt nie ohne Begleitung verlassen und verfüge über keine nennenswerte Ausbildung.⁵ Das Gericht war nichtsdestotrotz der Ansicht, dass im vorliegenden Fall starker Verdacht gegen den Antragsteller bestehe und ausreichend Gründe für seine Haft und gegen seine Freilassung vorlägen. Das Gericht behauptete, dass die Planung und Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags eine gewisse Komplexität aufweise und eine systematische Planung verlange. Gegen den Antragsteller sprach außerdem die Tatsache, dass er Äußerungen über einen Fluchtversuch gemacht hatte und die Durchsuchung seines Computers den Versuch einer Identitätsfälschung zeigte. Darüber hinaus biete die

1 EGMR, *Kuc gegen Slowakei*, App. No. 37498/14, Urteil vom 25. Juli 2017, para. 7.

2 Id., paras. 8, 10.

3 Id., paras. 11-14.

4 Id., para. 16.

5 Id., para. 19.

Aufsicht seiner Eltern keine Gewähr, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholen würden, da diese auch die Planung und Vorbereitung der betreffenden Tat nicht bemerkt hatten.⁶ Der Antragsteller wendete sich anschließend aufgrund seiner Freiheitsentziehung mit einer Beschwerde an das Verfassungsgericht, welches diese jedoch als unbegründet abwies.⁷

Obwohl die unteren Gerichtsinstanzen die Schuld und Inhaftierung des Antragstellers wiederholt bestätigt hatten, hob das Oberste Gericht als letztinstanzliches Gericht die Urteile der unteren Gerichtsinstanzen auf und wies die Sache an das Bezirksgericht zurück. Das Oberste Gericht behauptete, dass sich die unteren Instanzen in der Subsumption der Handlung unter den Straftatbestand des Terrorismus geirrt und somit den vorliegenden Fall falsch interpretiert hätten. Das Motiv des Antragstellers wies nach Ansicht des Obersten Gerichts gerade nicht die Tatbestandsmerkmale von Terrorismus auf.⁸

Das Bezirksgericht verurteilte den Antragsteller entsprechend nicht aufgrund von Terrorismus, sondern der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, der illegalen Verschaffung und dem Besitz von Waffen sowie des Handels mit Waffen, der Drohung verbunden mit Erpressung sowie versuchter Körperverletzung. Insgesamt wurde er zu 23 Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt. Der Antragsteller legte gegen diese Entscheidung Berufung ein. Das Berufungsverfahren ist derzeit noch anhängig.⁹ Kurz nach der Verkündung des Urteils erlitt der Antragsteller einen psychischen Zusammenbruch.¹⁰

⁶ Id., para. 24.

⁷ Id., paras. 25-26.

⁸ Id., para. 29.

⁹ Id., para. 31.

¹⁰ Id., para. 32.

Verfahren vor dem EGMR

Der Antragsteller behauptete, dass er während seiner Haft nicht die notwendige medizinische und psychiatrische Behandlung bekommen hätte. Er argumentierte, dass er wegen seines gesundheitlichen Zustands stattdessen in einer spezialisierten Einrichtung hätte untergebracht werden sollen. Seiner Meinung nach war die Entscheidung über seine Inhaftierung rechtswidrig, da sein psychischer und gesundheitlicher Zustand nicht ausreichend in Betracht gezogen worden war. Der Antragsteller berief sich dabei unter anderem auf ein Sachverständigungsgutachten.¹¹

Demgegenüber behauptete die Regierung, dass die Gerichte den Gesundheitszustand des Antragstellers im Rahmen der Sachverständigungsgutachten ausreichend berücksichtigt und somit die Behandlung während seiner Haft angemessen eingeschätzt hätten. Gleichzeitig sah die Regierung die Argumentation mit dem Gesundheitszustand des Antragstellers als einen taktischen Schritt an, da er erst während seiner Haft die Verlegung in eine psychiatrische Einrichtung verlangt hatte. Darüber hinaus war die Frage seines Gesundheitszustands vor allem für die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit des Antragstellers in sein Verhalten und seine Taten relevant; diese Frage hing im betreffenden Fall also insbesondere mit seiner Schulpflicht zusammen. Die Regierung behauptete auch, dass die Dauer der Haft im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR sei und aufgrund der vorliegenden Beweislage an sich auch begründet sei.¹²

Der EGMR untersuchte nun die gesamte Dauer der Inhaftierung, einschließlich

¹¹ Id., para. 37.

¹² Id., para. 38.

lich der Dauer der Untersuchungshaft vor der Verkündung des Urteils. Die Dauer der Haft betrug insgesamt ein Jahr, zehn Monate und 29 Tage.¹³ Der EGMR stellte klar, dass der hinreichende Verdacht eine unabdingbare Voraussetzung – die *conditio sine qua non* – der Gesetzmäßigkeit der Haft darstelle, aber nach einer gewissen Zeit nicht mehr als alleiniger Grund für die Haft ausreiche. Im Falle einer längeren Haft überprüft der EGMR, ob die zuständigen nationalen Behörden eine besondere Sorgfaltspflicht beachtet haben.¹⁴ Obwohl der EGMR anerkennt, dass die nationalen Behörden in der Lage sind, die Umstände des Falles besser zu beurteilen und die damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen, muss er gleichzeitig sicherstellen, dass die Argumente der nationalen Behörden und Gerichte nicht nur abstrakt und generell begründet werden, sondern auch Verweise auf spezifische Fakten und persönliche Umstände des Antragstellers beinhalten.¹⁵ Eine besondere Sorgfalt ist umso wichtiger, wenn es sich um eine Person mit ernsthaften psychischen Problemen handelt.¹⁶

Im vorliegenden Fall hielt der EGMR die Inhaftierung des Antragstellers bis zur ersten Berufung und Einreichung mehrerer Sachverständigengutachten für berechtigt und ausreichend begründet.¹⁷ Dabei berief sich der EGMR auf seine vorherige Rechtsprechung u. a. im Fall *Clooth gegen Belgien*, in welchem der EGMR klarstellte, dass die Schwere der

Tat die Fortsetzung der Haft über einen längeren Zeitraum begründen könne.¹⁸

Der Einwand des schlechten gesundheitlichen Zustands des Antragstellers ließe aber eine entsprechende Berücksichtigung von der Seite der Gerichte erwarten. Der EGMR bemerkte, dass die Gerichte in ihrer Urteilsargumentation die psychiatrische Diagnose des Antragstellers nicht entsprechend reflektiert hätten. Dabei betonte der EGMR, die Entscheidung über die Fortsetzung der Haft müsse auch im Lichte der psychiatrischen Diagnose des Antragstellers getroffen werden.¹⁹ Hier verwies der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung im Fall *Csáky gegen Ungarn*, in welchem er klarstellte hatte, dass die Entscheidung über die Fortsetzung der Haft einer Person mit psychiatrischer Diagnose im Lichte ihres gesundheitlichen Zustands getroffen werden müsse. Das Gericht solle dabei insbesondere die Ernsthaftigkeit der Erkrankung sowie die Möglichkeit der Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung in Betracht ziehen.²⁰ Der EGMR machte klar, dass dafür eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Gesundheitszustand des Antragstellers erfolgen müsse und in der Argumentation für oder gegen die Fortsetzung der Haft in den entsprechenden Entscheidungen ausgeführt werden müsse.²¹ Da eine solche Auseinandersetzung in den vorliegenden Entscheidungen fehlte, hielt der EGMR die Über-

¹³ Id., para. 44.

¹⁴ Id., para. 45.

¹⁵ Id., paras. 46-47.

¹⁶ Id., para. 49.

¹⁷ Id., paras. 51-54.

prüfung einer besonderen Sorgfalt im Verfahren nicht für notwendig.²² Die mangelnde Auseinandersetzung der nationalen Gerichte mit dem gesundheitlichen Zustand des Antragstellers bei der Entscheidung über die Fortsetzung der Haft genüge, um die Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK feststellen zu können.

Fazit

Das Urteil des EGMR verdeutlicht die Wichtigkeit, eine Entscheidungen über die Inhaftierung einer Person im Lichte der persönlichen Situation des Antragstellers, einschließlich seines gesundheitlichen Zustands, zu treffen. Der EGMR verlangt von den nationalen Behörden und Gerichten, dass diese die sensible Situation der Betroffenen in Betracht ziehen, da eine falsche Einschätzung zur Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit führen könnte. Ein Eingriff in die persönliche Freiheit, welchen eine Inhaftierung darstellt, ist verbunden mit höheren Anforderungen in Bezug auf die Darlegungslast der Gerichte, die über die Haft entscheiden.

Marek Prityi

UNGARN

Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit für kirchliche Dienstrechtsstreitigkeiten – Große Kammer

Die zuständige Kammer des EGMR hatte in der Sache *Károly Nagy v. Ungarn*²³ entschieden, dass der Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit in Arbeitss-

chen von Geistlichen und die Verweisung solcher Rechtsstreitigkeiten an die kirchlichen Gerichte nicht gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstöße. Auf Antrag des Beschwerdeführers wurde die Sache vor die Große Kammer gebracht, die mit Urteil vom 14.9.2017 diesen Antrag für unzulässig erachtete. Bei seinen (angeblichen) kirchendienstrechtlichen Vergütungsansprüchen handele es sich nicht mit hinreichender Klarheit um einen „zivilrechtlichen Anspruch“ i. S. v. Art. 6 Abs. 1 EMRK. Die Entscheidung der Großen Kammer erging mit zehn gegen sieben Stimmen, und die unterlegenen Richter *Sicilianos, Sajó, López Guerra, Tsotsoria, Laffranque, Pinto de Albuquerque* und *Pechal* fügten dem Urteil teils sehr ausführliche abweichende Meinungen bei.

Diskriminierung im Rentenrecht – Große Kammer

Nach der Kammerentscheidung in der Sache *Fábian v. Ungarn*²⁴ entschied nunmehr auf Antrag der ungarischen Regierung die Große Kammer. Die Kammer hatte eine Konventionsverletzung wegen Änderungen in der Verrentung im öffentlichen Dienst bejaht: Die fraglichen Rentenansprüche unterfallen dem Eigentum, und durch willkürliche Differenzierungen bei der Einstellung der Rentenzahlungen habe der ungarische Staat konventionswidrig diskriminiert.

Die Große Kammer hingegen betonte in ihrem Urteil vom 5.9.2017 den weiten Ermessensspielraum des einzelnen Staates zur Ausgestaltung seiner beitrags- und solidaritätsfinanzierten Versorgungssysteme. Die Einstellung der Rentenzahlung ist zwar auch nach der Ansicht der Gro-

22 Id., para. 59.

23 AZ.: 56665/09, Urteil v. 1.12.2015, dazu OER 2016, S. 261.

24 AZ.: 78117/13, Urteil der Kammer v. 15.12.2015, dazu OER 2016, S. 261-262.

ßen Kammer ein Eingriff in Eigentumsrechte des Beschwerdeführers. Jedoch hat der Staat bei der Neugestaltung der Ansprüche die öffentlichen Belange (Vermeidung von Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen) und die Belange der Rentenempfänger (kein Wegfall der Lebensgrundlage) in einem Maße abgewogen, das sich in dem Ermessensspielraum bewegt und auch die Grenze der Unverhältnismäßigkeit nicht überschreitet.

Die Frage der Diskriminierung, die für das Urteil der Kammer ausschlaggebend war, behandelte die Große Kammer nur im Hinblick darauf, ob es eine Ungleichbehandlung zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft gibt. Sie betrachtete das übrige diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers als verspätet, d. h. sie behandelte nicht die Frage, ob bestimmte Angehörige des öffentlichen Dienstes wie

Minister oder Bürgermeister besser gestellt werden als die übrigen Betroffenen – und dieses Argument war die tragende Begründung des Urteils der Kammer. Wegen der grundlegenden Unterschiede in der Versorgung von öffentlichen und privaten Angestellten vermochte die Große Kammer keine gleiche Lage zwischen beiden Gruppen zu erkennen, sodass sich die Frage nach der Diskriminierung nicht weiter stellte. Mit diesem Teil der Entscheidung erklärten sich die Richter *Sajó*, *Vehabović*, *Turković*, *Lubarda*, *Grozev* und *Mourou-Vikström* nicht einverstanden und erklären die Unterschiede zwischen öffentlichen und privaten Angestellten in der Rentenversicherung für nicht so groß, dass nicht ein Vergleich und somit eine Prüfung der Diskriminierung möglich wäre.

Herbert Küpper